

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18 WAHLPERIODE

VORLAGE 18/1111

80A

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@Irh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselle elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Herr Siebers
Durchwahl: 3896-376

Geschäftszeichen KuP-01.09.07-000001-2022-0002893

Datum // 04.2023

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.05.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 02.05.2023 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839):

Beitrag 15: Verfahrenspraxis der Verwendungsnachweisprüfung bei der Städte-bauförderung überprüfungsbedürftig

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses. Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums vom heutigen Tage.

Miţ freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 15 des Jahresberichts 2022, S. 215 ff.

Verfahrenspraxis der Verwendungsnachweisprüfung bei der Städtebauförderung überprüfungsbedürftig

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Dinglinger

1.

Bei der Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen einer Städtebaufördermaßnahme stellte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (RPA) Detmold zahlreiche Verstöße fest. Diese betrafen unter anderem die Verwendung von Mitteln für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Mittelabrufe der Zuwendungsempfängerin (ZE) ohne zeitnahe Verwendung der Mittel, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die Vorsteuerabzugsberechtigung. Darüber hinaus verzichtete die ZE sowohl auf mögliche Einnahmen durch Beitragserhebungen als auch auf die Möglichkeit, von der Maßnahme wirtschaftlich profitierende Anlieger durch direkte Finanzierungsbeiträge zu beteiligen.

Hierzu ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Die zuständige Bezirksregierung (BR) hat das RPA Detmold mit Schreiben vom 20.12.2022 über den aktuellen Verfahrensstand informiert. Zu zahlreichen Feststellungen des RPA Detmold hat die BR noch keine förderrechtliche Bewertung vorgenommen. Sie hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die ZE zu vielen Feststellungen noch nicht abschließend Stellung genommen habe.

Das RPA Detmold hat die BR daraufhin mit Schreiben vom 17.02.2023 um eine abschließende inhaltliche Stellungnahme gebeten. Zu den Feststellungen, zu denen die BR bereits förderrechtliche Maßnahmen angekündigt hatte, hat das RPA Detmold gebeten, über die Ergebnisse zu berichten und die Höhe der vereinnahmten Beträge mitzuteilen.

2.

Die Prüfungsfeststellungen des RPA Detmold zeigten aus Sicht des Landesrechnungshofs (LRH), dass die Verwendungsnachweisprüfung der BR nicht geeignet war, entsprechende zuwendungsrechtliche Verstöße festzustellen. Der LRH sah insofern Handlungsbedarf. Er regte daher gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG)¹ eine kritische Überprüfung der Verfahrenspraxis zur Verwendungsnachweisprüfung mit dem Ziel an, die Einhaltung der materiellen zuwendungsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Er wies darauf hin, dass die BR als Bewilligungsbehörden (auch) bei kommunalen ZE risikoorientiert stichprobenweise vertiefte Belegprüfungen durchzuführen haben. Hierzu wies der LRH auf einige aus seiner Sicht geeignete risikoorientierte Kriterien hin.

Im Februar 2022 teilte das MHKBG dem LRH mit, dass es die Erkenntnisse aus dem Prüfungsverfahren zum Anlass genommen habe, das Thema der Verwendungsnachweisprüfung in der Städtebauförderung grundsätzlich auf einer Klausurtagung mit den BR zu erörtern. Im Nachgang zu dieser Tagung sind die BR noch einmal schriftlich angehalten worden, bei Verdachtsfällen stärker in die Verwendungsnachweisprüfung einzusteigen. Für die einzelfallbezogene Bewertung, wann eine vertiefte Prüfung angebracht sein könne, hat das MHKBG den BR die vom LRH benannten risikoorientierten Kriterien an die Hand gegeben.

Hierzu ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

Der LRH hat in seiner Entscheidung vom 22.02.2023 gegenüber dem MHKBD positiv zur Kenntnis genommen, dass die BR im Hinblick auf die Durchführung risikoorientierter Verwendungsnachweisprüfungen bei der Städtebauförderung sensibilisiert worden sind. Er hat darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung entsprechender Ansätze bei der Ausgaben- und Verwendungsnachweisprüfung durch die BR eine wesentliche Grundlage geschaffen wird, mögliche Verstöße der ZE besser zu erkennen. Darüber hinaus hat er angekündigt, die diesbezügliche Praxis der BR in diesem Zuwendungsbereich weiter zu beobachten.

-

Seit Juni 2022 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD).

3.

Fazit:

Risikoorientierte Ausgaben- und Verwendungsnachweisprüfungen sind eine zentrale Aufgabe der BR als Bewilligungsbehörden (auch) bei kommunalen ZE. Sie sind Voraussetzung, um mit hinreichender Sicherheit eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung zu gewährleisten. Das MHKBD hat die BR diesbezüglich noch einmal sensibilisiert. Der LRH wird die entsprechende Verfahrenspraxis bei der Städtebauförderung weiter beobachten.

Zu den Einzelfeststellungen des RPA Detmold erwartet der LRH, dass die BR die gebotenen förderrechtlichen Konsequenzen zieht.

Das Prüfungsverfahren dauert an.